8.1.2014

**ELGA-Umsetzung in Österreich**

Dr. Susanne Herbek, ELGA GmbH

Die ELGA GmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft des Bundes, der Länder und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (dem Land Salzburg „gehört“ ein 1/27tel)

vor 1 Jahr ELGA-Gesetz erlassen

**Idee von ELGA:**

***Vernetzung im Gesundheitswesen***

* an der Behandlung und Betreuung von PatientInnen sind heute meist mehrere Gesundheitseinrichtungen und Berufsgruppen beteiligt:
niedergelassene/r Arzt/Ärztin, Facharzt/Fachärztin, Rehab, häuslicher Pflegebedarf, Pflegeeinrichtung…
* Informationsfluss muss organisationsübergreifend gesichert sein
* bereits vorhandenes Wissen (Vorbefunde, Medikation) stärkt die Qualität von diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen
* die Belastung von PatientInnen durch Mehrfachuntersuchungen kann reduziert werden
* PatientInnen müssen ihre Gesundheitsinformationen nicht mehr selbst „verwalten“ und als „Informationsträger“ fungieren

**ELGA Übersicht – Aufbau & Ablauf (schematisch) Folie**

Jede Person, die berechtigt ist, kann über PatientInnen, die sie behandelt (!) Daten holen – nur unter bestimmten Voraussetzungen

mit E-Card: Start zu ELGA, technisch getrennt zum Überprüfen des Versicherungsverhältnisses; Krankenhaus, Arzt/Ärztin: Befunde werden gespeichert und elektronisch zur Verfügung gestellt (werden mit ELGA-Bereich ihrer Wahl verknüpft, Registereintrag)

PatientInnenindex wird von Sozialversicherung erstellt

Arzt/Ärztin, Krankenhaus, Apotheken = Gesundheitsdiensteanbieter (GDA-Register wird erarbeitet)

bei jedem ELGA-Zugriff (auch selber) wird Berechtigung überprüft; PatientIn kann über Protokollierung überprüfen, wer wann auf die Daten zugegriffen hat; kann eigenen Befund einsehen nach dem Einloggen

Strukturqualität für medizinische Befunde: **CDA – Clinical Document Architecture** ermöglichen

* einfache Handhabung
* gezielte Suche und Auffinden wesentlicher Informationen
* direkte (auf Wunsch automatische) Übernahme ins eigene EDV-System (privat, Ordination, Krankenhaus)
* einfache elektronische Weiterverarbeitung von medizinischen und pflegerischen Daten, z.B. in Expertensystemen (Decision Support Systeme, Auswertungen, Zeitreihen)

Beispiel für Medikationsübersicht… siehe Folie

* einheitliche Struktur
* inhaltlich breite fachliche Abstimmung
* automatische Übernahme in die eigenen IT-Systeme
* strukturierte Metadaten erlauben automatische Zuordnungen
* kein Scannen mehr
* technische Interoperabilität,
* semantische Interoperabilität; Standard, von jedem Programm zu lesen
* Lesbarkeit und Verarbeitung von Grafiken und Tabellen
* Einbetten von Objekten
* bildschirmgerecht und druckfähig

die Krankenanstaltenverbünde stellen sich bereits auf diese Formate ein

**Das ELGA-Gesetz:**

* *Datenschutz* und *Datensicherheit* bei sensiblen Gesundheitsdaten
* *Freiwilligkeit* der Teilnahme für den Bürger (opt-out); ad: Organspende: alle SpenderInnen, außer sie möchten nicht
	+ Bedienung über das ELGA-Bürgerportal
	+ Einsichtnahme, Dokumentverwaltung, Zugriffsprotokoll
	+ Serviceline, Widerspruchsstelle, Ombudsstellen
* *Zeitplan* für die schrittweise Umsetzung
* *Speicher*verpflichtung für ELGA-Gesundheitsdienste abgestuft
* Krankenanstalten, SV-Vertragspartner, Apotheken
* *Abrufen* nach den Sorgfaltspflichten der Berufsgesetze
	+ ÄrztInnen, Pflege
* Detailregelungen zur *Strukturqualität* von Befunden
* *Verwendungsverbot* für Versicherungen, Behörden, Arbeitsmedizin, ArbeitgeberInnen u.ä.
* *Informationsverpflichtung* für BMG Sozialversicherung, Arzt/Ärztin & KH
* *Strafbestimmungen*: Verwaltungsstrafen, Strafgesetzbuch

**Umsetzung von ELGA – Meilensteinplan**

* 1.7.2013: Start ELGA-Serviceline
* 2.1.2014: Widerspruch ermöglicht: ELGA-Portal, ELGA-Widerspruchstelle; gegenwärtig noch keine Daten verfügbar, gibt aber bereits die Möglichkeit des opt-out
* April 2014: ELGA-Berechtigungssystem hergestellt
* Herbst 2014 Pilot-ELGA-Bereiche starten
* Ab 2015 weitere Fonds-, AUVA-Krankenanstalten, ev. Pflege angebunden, e-Medikation bereit
* Mitte 2015 Arzt- und Apotheken-Schnittstellen fertig
* Mitte 2016 niedergelassener Vertragsbereich startet
* Ab 2017: private Krankenanstalten machen mit
* 2022: ZahnärztInnen

ELGA für Bürgerinnen und Bürger

ELGA-Portal auf [www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at)

ELGA-Serviceline: 050 124 4411 Mo-Fr, 7:00-19:00 Uhr; für allgemeine Fragen, Beratung, Information zum Widerspruch / Widerruf des Widerspruchs (Willenserklärung), Versenden des Formulars

Willenserklärung: Formular-Download

ELGA-Widerspruchstelle: erreichbar über Postfach 180, 1021 Wien; post@elga-widerspruchstelle.at (fortgeschrittene Signatur); Eintragung von Widerspruch / Widerruf des Widerspruchs (schriftliche Willenserklärungen), kein Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten

**Zugriff**: bekannte Systeme:

Bürgerkarte / Handysignatur

e-Banking – TAN System

**Fragen:**

* Befunde erst aus der Zukunft oder auch aus Vergangenheit? Erst, wenn die jeweilige Einrichtung beginnt bei ELGA teilzunehmen – nicht „historisierend“
* wie lange bleiben Daten vor Ort gespeichert? Bereits heute Archivierungsverpflichtungen nach KAG: 30 Jahre: gilt für Papier- und elektronische Befunde; im niedergelassenen Bereich: 10 Jahre: ELGA übernimmt die Regelung 10 Jahre, dies ist aus den Diskussionen so hervorgegangen; Befunde, die von wo anders kommen, können in das eigene System übernommen werden
* Thema NSA: Datensicherheit, Datenschutz: Mechanismen, die für Identitätsfeststellung für E-Government vorhanden sind, sind gänzlich anders als die, die Spionagesoftware verwendet; kein Fall bekannt, dass von externen Geheimdiensten Gesundheitsdaten gehackt wurden.
Verknüpfung vom KH zu ELGA nur wenn daran teilgenommen wird; wenn der Widerspruch widerrufen wird, werden ab dem Zeitpunkt wieder Daten eingetragen; Daten, die während des Widerspruches angefallen sind, werden nicht rückwirkend aufgenommen
* PatientInnenverfügung: ist vorgesehen, über ELGA bereitzustellen, muss über Verordnung im Detail geregelt werden
* PatientIn checkt mit E-Card im KH ein: Möglichkeit des KH, Daten abzurufen; KH hat auch für interne Berechtigungskultur zu sorgen, Nachvollziehbarkeit auf Person bezogen; nach Entlassung bleibt der Zugriff für 28 Tage möglich, BürgerIn kann den Zeitraum verkürzen oder auch bis zu einem Jahr verlängern
* ist auch das Rote Kreuz erfasst? (Rettungsorganisationen allgemein): Zukunftsmusik, aber angedacht
* wer keinen Zugriff auf EDV hat, kann nicht überprüfen, wer Zugriff auf Daten genommen hat; Möglichkeit, einer Person oder Institution Vollmacht zu erteilen; Unterstützung der TeilnehmerInnen durch weisungsfreie Ombudsstellen (Aufgaben der Ombudsstellen laut ELGA-Gesetz)
* positive Aspekte werden zu wenig angesprochen: Beispiel Patientin mit 36 Medikamenten pro Tag
* können einzelne Befunde von PatientInnen / KundInnen gelöscht werden? Man kann im Rahmen des Portals Einzelbefunde sperren, damit man diese nur selber einsehen kann
* wie verbindlich ist die Anwendung für niedergelassene ÄrztInnen? ursprünglich verpflichtend, ist aber geändert worden; es besteht Speicherverpflichtung (Bereitstellung verpflichtend), Nutzung nicht verpflichtend, aber im Rahmen der Berufspflichten zu handhaben; ***Wichtig:*** ***Recht der PatientInnen auf Einsicht der eigenen Daten ist umgesetzt worden***
* bei sensiblen Befunden (Psychiatrie, HIV, Schwangerschaftsabbruch…) ist vorgesehen, dass PatientIn gesondert darauf hingewiesen wird, ob die Befunde in ELGA aufgenommen werden sollen
* Allergie: gegenwärtig bei KH-Entlassungsbefunden; es wird „intelligente Zusammenschau“ überlegt, Übersicht, hier wäre Allergie ein wichtiger Aspekt, auch die Aufnahme des Impfpasses wird angestrebt.